

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 93.

Dinstag den 4. August

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1152. (3) Nr. 16872.

K u n d m a c h u n g

eines Regulativs, über die Art der Versorgung der krüppelhafsten und erwerbsunfähigen Findlinge. — Ueber einen Antrag des Guberniums hat die hochlöbl. k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem hohen Decrete vom 17. Juni l. J., Zahl 18283, rücksichtlich der Versorgung der krüppelhaften und erwerbsunfähigen Findlinge Folgendes erlassen: — Nach dem Hofdecrete vom 10. Juni 1824, Zahl 16672, ist jeder Findling, welcher nach Verlauf der Findelhause-Verpflegungsperiode als krüppelhaft oder erwerbsunfähig erscheint, so wie jedes andere erwerbsunfähige, mittellose, der Unterstützung seiner Aeltern oder Aeltern wandten entbehrende Individuum ein Gegenstand der Local-Versorgung. — Vermöge der auf eine allerhöchste Entschliessung vom 16. Juni 1825 sich gründenden Hofdecrete vom 28. Juni 1825, und 5. October 1826, Zahlen 19190 27788, hat aber ein Findling, welcher während der Verpflegungs-Periode erwerbsunfähig geworden ist, der Gegenstand der Local-Versorgung jener Gemeinde zu werden, aus der er entsprossen ist, d. i. der Geburts-Gemeinde der Mutter oder derjenigen, wo sie das Decennium erstreckte; wenn diese jedoch nicht auszumitteln ist, und der Findling nicht nach Ablauf der Verpflegungsperiode von seinen Pflegeältern oder anderen Personen unentgeltlich in der Pflege behalten wird, so sind für denselben auch nach Ablauf der eigentlich festgesetzten Verpflegungsperiode bis zu seinem Lebensende oder Erlangung einer Versorgung die Verpflegungsbeträge und Kleidungsbeiträge aus dem Fonde der betreffenden Findelanstalt flüssig zu machen. — Hiernach hat die Versorgung eines Findlings für Rechnung des Findelfondes nur in dem Falle Statt zu finden, wenn derselbe während der Verpflegungszeit erwerbsunfähig geworden ist, und wenn nebstbei des-

sen Mutter oder deren Geburts-Gemeinde, oder diejenige Gemeinde, wo sie das Decennium erstreckte, nicht ausgemittelt werden kann, und der Findling von Niemand in der unentgeltlichen Pflege behalten wird, wobei es sich von selbst versteht, daß es gehörig constatirt seyn müsse, daß der Findling noch während der Verpflegungszeit erwerbsunfähig geworden ist, und daß, wenn die Erwerbsunfähigkeit aus Versäulden der Pflegeältern oder eines Dritten geschähen ist, sich nach dem §. 1325 des bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen ist. — Diese hohe Anordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 10. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs:

Karl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Matthias Georg Sporer,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1139. (3) ad Nr. 18559.

Nr. 19793 et 19802. St. G. W.

A n k ü n d i g u n g.

Von Seite der k. k. galizischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird bekannt gemacht, daß am 30. September 1840, um 10 Uhr Vormittags, im k. k. Gubernial-Gebäude zu Lemberg, die im Sandecer Kreise liegende Section der ehemaligen Starostei Czorsztyń, bestehend aus den Ortschaften Grywald und Tylka mit dem Marktflecken Kroszienko, und den Bogteien Grywald und Tylka, auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Käufers öffentlich versteigert werden wird. — Der Ausrufspreis, wovon als Badium der zehnte Theil vor der Versteigerung bar oder in annehmbaren haftungsfreien Obligationen, nach dem Course berechnet, oder in einem durch die Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten

Sicherstellungsacte erlegt werden muß, beträgt 29,910 fl. Conv. Münze; wenn aber dessen Preis Niemand bieten wollte, so werden auch geringere Angebote angenommen, und sofort darauf licitet werden. — Das Badium kann, wofern es in Barem oder in haftungsfreien öffentlichen Obligationen entrichtet wird, ganz oder zum Theil auch bei der k. k. Staats-Centralcasse in Wien erlegt werden, in welchem Falle der Empfangsschein dieser Casse für den Deponenten, und der Betrag, auf welchen derselbe lautet, bei der Versteigerung als Badium oder als ein Theil desselben angenommen, und der erlegte Betrag nach der Versteigerung dem Deponenten, wofern er nicht Bestbieter geblieben ist, von der Centralcasse gegen Zurückstellung des Empfangscheines wieder ausgefolgt werden wird. Diejenigen Kauflustigen, welche das Badium in dieser Art zu erlegen wünschen, haben davon dem k. k. Hofkammer-Präsidium zum Behufe der nöthigen Anweisung der k. k. Staats-Centralcasse die Anzüge zu machen. — Der Käufer hat, wenn der Kaufschilling den Betrag von 50 000 fl. Conv. Münze nicht übersteigt, die Hälfte desselben, bei einem höhern Angebote aber das Drittel des Kaufschillings noch erfolgter Bestätigung des Licitationsactes noch vor der Uebergabe einzuzahlen; den Kaufschillingssrest kann derselbe gegen Sicherstellung auf der erkauften Realität in erster Priorität, und gegen ordnungsmäßige 5/100 Verzinsung in fünf gleichen Jahresraten abstoßen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Veräußerung ausge setzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszusprechenden Betrage bestimmt angeben; in dem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden; b) es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen

sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden; c) die Offerte müssen mit dem 10procentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in einem Empfangsscheine der Centralcasse nach den obigen Bestimmungen oder in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einem von der k. k. Kammerprocurator geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; d) mit dem Kauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. — Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden; wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die beiläufigen Ertragsrubriken sind: 338 Joch 2 □ Kloster Wecker, 17 Joch 13 □ Kloster Gärten, 79 Joch 693 □ Kloster Wiesen, 206 Joch 782 □ Kloster Hutweiden, 2300 Joch 1548 □ Kloster Waldungen; 2054 vierspännige Zugfrohnentage, 3822 Handfrohnentage, 25 St. Gänse, 34 St. 6 Ellen Gespinnst, 15 Korek 10 1/2 Garnez Weizen an Körnerschüttung, 15 Korek 10 1/2 Garnez Korn an Körnerschüttung, 46 Korek 10 3/4 Garnez Hafer an Körnerschüttung, 466 fl. 56 kr. an verschiedenen Zinsen. — Das Propinationsrecht, der Jagd-, Fischerei- und Mühlen-Nutzen, endlich die Kalkherzeugung. Auch befinden sich bei diesem vereinten Gutskörper die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, worunter auch die unentgeltliche Landtafelähigkeit der christlichen Bestbieter und ihrer Descendenten, in Absicht auf diese Güter gehört, werden bei der Licitation bekannt gemacht, können aber nebst den rectificirten Ertrags-Ausweisen und der Gutsbeschreibung auch früher bei der galizischen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung eingesehen werden. — Uebrigens bleibt es den Kauflustigen unbenommen, diese Güter

in allen ihren Bestandtheilen zu besichtigen. —
Von der galizischen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Lemberg den 28. Juni 1840.

Emil Gerard v. Festenburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1147. (3) Nr. 5502.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kroin wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Elias Eröbath, Curator des hierländigen Dr. Anton Rastl'schen Vermögens, in die öffentliche Veräußerung des Dr. Anton Rastl'schen und Johann Murgl'schen Verlasshauses Nr. 302 hier in der Stadt, um den Ausrufspreis pr. 3000 fl. C. M. oder darüber gewilligt, und hiezu die Tagsetzung auf den 24. August 1840 Vormittags 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte ausgeschrieben. — Die Licitationbedingnisse können in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder in der Kanzlei des Dr. Eröbath eingesehen werden. — Laibach am 11. Juli 1840.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1155. (2) Nr. 394.

Licitation's . Verlautbarung.

Die Herstellung der im Monate November 1839 durch Elementar-Beignisse an der Ziumaner-Straße, Adelsberger Commissariats, verursachten Beschädigungen, wurden mit hohem Gubernial-Decrete vom 10. Juli l. J., 3. 15773, genehmigt. — Die Minuendo-Versteigerung hierüber wird, vermög löbl. k. k. Landesbau-Directions Weisung vom 16. Juli l. J., 3. 1926, bei dem löbl. k. k. Bezirks-Commissariate zu Feistritz am 12. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit dem Bemerken Statt finden, daß bei nicht überschrittenem Fiscalpreise pr. 626 fl. 21 kr. die Arbeit allsogleich zu beginnen seyn wird. — Die Baudevisé sammt Plan und Licitationbedingnisse, welche den baren Schlag des 5 % Vadiums, und im Erstehungsfalle die Leistung der 10 % Caution vorsehen, können täglich bei dem gefertigten k. k. Straßen-Commissariate und am Tage der Licitation bei dem benannten k. k. Bezirks-Commissariate eingesehen werden. — Die Annahme schriftlicher versiegelter Offerte findet nur dann Statt, wenn dieselben vorschriftsmäßig stylisirt, mit dem 5 % Vadium versehen, und die Bejahung der vollkommenen Kenntniß der Baudevisé und der Versteigerungs-

Bedingnisse enthalten. — Diese Offerte, mit der gehörigen Ueberschrift versehen, müssen vor Beginn der Versteigerung der Commission eingehändigt werden. — K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg den 28. Juli 1840.

3. 1159. (2) Nr. 4718.

K u n d m a c h u n g.

Am 11. des nächsten Monates August d. J., Vormittag um 11 Uhr wird am Rathhause die Minuendo-Versteigerung des im Hause Nr. 97 in der St. Peters-Vorstadt zu überschendenden Soppens, für welche der Betrag mit 215 fl. 20 kr. festgesetzt ist, vorgenommen werden. — Stadtmagistrat Laibach den 30. Juli 1840.

3. 1102. (3) Nr. 8815.

C o n c u r s.

Bei der k. k. illyrischen Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach werden zwei bis drei beedete unentgeltliche Practikanten aufgenommen, daher der Concurs zur Befetzung dieser Stellen bis 22. August 1840 mit dem Besatze hienmit ausgeschrieben wird, daß diejenigen, welche einen solchen Posten zu erhalten wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten, an das hohe k. k. General-Compten-Rath in Wien stylisirten Gesuche um so gewisser inner der gesetzten Frist bei der Amtsvorstellung der k. k. Staatsbuchhaltung in Laibach einzureichen haben, als auf die nach diesem Präclusiv-Termine etwa noch einlangenden Gesuche für diesen Fall keine Rücksicht genommen werden wird. — Die Competenten haben sich auszuweisen: a) über das Lebensalter; b) über die mit gutem Fortgang zurückgelegten philosophischen Studien, mittelst gestämpelter Studienzeugnisse; c) über eine gute Moralität; d) über den ledigen Stand; e) über einen gesunden Körper; f) über den Besitz der landesüblichen Sprache; g) über die sowohl ununterbrochene, als entsprechende Beschäftigung seit dem Austritte aus den Studien, oder einem seither anderwärts geleisteten Dienste, und h) über die Subsistenz während der Praxis. — Auch wird erinnert, daß die Competenten sich einer Prüfung aus der Arithmetik, in ganzen oder gebrochenen Zahlen, besonders aus den Proportions-Rechnungen, aus den allenfalls angegebenen fremden Sprachen, und aus dem schriftlichen Aufsatze zu unterziehen, und überdies auszuweisen haben werden, daß sie mit keinem Beamten der illyrischen Staatsbuchhaltung in naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen.

Laibach am 17. Juli 1840.

3. 1144. (3)

Nr. 804.

Licitations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Obercommando in Venedig bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß am 10., 11. und 12. August 1840, um 10 Uhr Vormittags, der im gewöhnlichen Saale oberhalb dem Hauptthore des k. k. Arsenal's versammelte Marine-Rath die öffentlichen Licitations-Versuche vornehmen wird, um die abgesonderten Lieferungen der unten verzeichneten Gegenstände Behufs der zu bestreitenden Erfordernisse für den Marine-Dienst fürs Militärjahr 1841, und zur Beschaffung der gehörigen Reserve-

Vorräthe dem Mindestbietenden zu überlassen. — Die Concurrenten werden nicht eher zur Licitations zugelassen, bevor sie das in der folgenden Tabelle auf jedes Lotto vorgeschriebene bare Reuzgeld erlegt haben werden; die Erseher aber werden für die genaue Erfüllung der aufgenommenen Contracte durch die unten bestimmten Bürgschafts-Erläge, welche sowohl in Baarschaft, als auch in Staats-Obligationen und Cartelle del Monte del Regno Lombardo Veneto, die hierüber bestehenden Vorschriften unbeschadet, angenommen werden, zu haften haben.

Lieferungs-Contracte für die an folgenden Tagen statt habende obenerwähnte Versteigerung.

Lotto		Neugeld	Bürgschafts- Erläge
		Oesterreich. Lire	
Am 10. August 1840:			
1	Leichen-, Tannen-Holz und sonstige Holzarten	2000	4000
2	Binderholzgattungen und hierauf Bezug nehmende Gegenstände	300	600
3	Roh- und bearbeitete Metalle, als Nägel, Eisenblech etc.	3000	6000
4	Verschiedenartige Einkleiderei, Waren	900	1800
5	Kupferschmied-Geräthe	120	240
6	Harze, weiche und gemischte Holze und Steinkohlen	1500	3000
am 11. August 1840:			
7	Werkzeug	150	300
8	Maurer-Materialien	500	1000
9	Beluchtungs-Stoffe	300	600
10	Theer, Pech, Unschlitt und Harz	1200	2400
11	Farben und sonstige zur Malerei gehörige Gegenstände	400	800
12	Felle	300	600
am 12. August 1840:			
13	Flaggenzeug und Sarsche (Saja)	600	1200
14	Papierhändler's-Waren	800	1600
15	Verschiedene Gegenstände	600	1200

Die nähere Beschreibung der Lieferungs-Gegenstände so wie auch alle Contracts-Bedingnisse und betreffende Verbindlichkeiten werden in der Licitations-Ankündigung sammt Capitulate, S. 804, 26. Mai 1840, welche bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach eingesehen

werden kann, weitsäufig dargestellt. — Venedig am 30. Juni 1840.

Der k. k. Kriegs-Marine Ober-Commandant:
Amilcar Marquis Paulucci,
Vice-Admiral.

Der k. k. Ober-Intendant und decessorische Referent des Arsenal's:
Angelo Comello.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1156. (1) Nr. 18584.

R u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Aepermärkischen Gubernium wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 17. August d. J., Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Commissions-Saale unter der Leitung einer Gubernial-Commission wiederholt eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird, um die Arbeitskräfte der in hiesiger Strafanstalt befindlichen Sträflinge unter nachstehenden Bedingungen in Privatunternehmung zu überlassen. — 1) Werden dem Pächter alle disponiblen Arbeitskräfte der männlichen und weiblichen Sträflinge der Provinzial-Strafanstalt zu Grätz, in so fern sie nicht von der Hausverwaltung zu verschiedenen Hausverrichtungen und zur Wäsche, oder zu öffentlichen, dann zu Hausarbeiten, als zu Schuster-, Schneider-, Binder- u. Arbeiten, benützt werden, oder durch Krankheiten verhindert sind, zur Benützung überlassen. — Nach dem gegenwärtigen Sträflingsstande entfallen täglich beiläufig zwischen 130 bis 140 Arbeiter zur Verfügung, welche Zahl der täglichen Arbeiter sich jedoch vermehren und vermindern kann, daher für keine Zahl verbürgt wird. — 2. Die vorerwähnten Arbeitskräfte werden demjenigen Unternehmer zur Benützung überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit auszuweisen vermag. — Zur Erleichterung der Concurrenz werden auch schriftliche Anbothe von Unternehmungslustigen angenommen. — Dieselben müssen mit dem Badium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar in Buchstaben ausgedrückt, enthalten, and dürfen keine Klausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitationsbedingungen nicht im Einklange wären, sondern müssen vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Offerent dieselben kenne, und genau befolgen wolle. Diese Offerte müssen vor Abschluß der Licitation versiegelt der Licitations-Commission übergeben werden, von welcher sie nach vollendeter und abgeschlossener mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Licitanten und Offerenten eröffnet und bekannt gemacht werden. — Als Ersteher der Pachtung wird sodann derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder

nach dem schriftlichen Anbothe der Bestbieter blieb. — Sollte ein mündlicher und ein schriftlicher Anbothe gleich seyn, so wird dem mündlichen Anbothe der Vorzug gegeben; bei mehreren gleichen schriftlichen Anbothen geht dasjenige vor, das früher eingelegt wurde; bei geschehener gleichzeitiger Ueberreichung der gleichen Offerte aber wird durch Verlosung entschieden werden, welches Offerent zu gelten hat. — Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling ohne Unterschied des Geschlechtes oder der mehreren oder minderen Arbeitsfähigkeit eines oder des andern werden vier Kreuzer in Conv. Münze als Ausrufepreis festgesetzt. — 3. Die Arbeitszimmer, ein Färb- und Presshaus, und noch einige Localitäten nebst einem Walschachteile werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken inventarisch eingeräumt, jedoch darf durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beeinträchtigt werden, auch muß jede Umgestaltung derselben auf Kosten des Pächters nur mit Genehmigung des hohen Guberniums geschehen, und müssen die umgestalteten Localitäten nach beendeter Pachtzeit auf Verlangen des hohen Guberniums, ebenfalls auf Kosten des Pachtunternehmers, in den vorigen Stand wieder hergestellt werden. — 4. Außer dem Arbeitslohn hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtpreis zu bezahlen. — Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafhaus-Verwaltung gegen Quittung zu erlegen. — 5. Die Beheizung der Arbeitszimmer so wie die äußere Beleuchtung der Stiegen und Vorhöfe wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei Jahre festgesetzt, welche jedoch mit Einwilligung beider contrahirenden Theile in der Folge auch verlängert werden kann. — 7. Die Arbeiten, womit die Sträflinge dormal beschäftigt werden, sind in der Regel: Spinnen und Weben der Leinenstoffe, der Baums- und Schafwolle; Schneider- und Schusterarbeiten, Nähen und Stricken, und verschiedene andere mit der Tucherzeugung in Verbindung stehenden Nebenarbeiten. Es bleibt jedoch dem Pächter unbenommen, die Sträflinge mit diesen oder auch mit anderen zum weiteren Dienst-erwerbe derselben mehr geeigneten Arbeiten, jedoch nur mit Zustimmung der Hausverwaltung und in so fern solche Arbeiten der guten Ordnung des Hauses nicht entgegen und in Einklang

zurückzuführen zulässig sind, zu beschäftigen. — 8. Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in täglichen 9, vom 1. October bis letzten März aber in täglichen 8 Stunden, in welche die Essenszeit nicht eingerechnet ist; während dieser Arbeitsstunden sind die Sträflinge mit den ihren Verbessekräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen, daß, im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Hausverwaltung behoben werden wird. Dagegen werden auch die Sträflinge gehörig zur Arbeit verhalten werden, es dürfen jedoch gegen dieselben nur die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen. — Außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feiertagen und Bußtagen, dann an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhause darf der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen. — 9. Für die feuer sichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und der daraus erzeugten Waren in den ihm zugewiesenen Localitäten hat derselbe allein zu sorgen, und der Strafhausefond haftet für die Sicherheit der dießfälligen Verwahrung eben so wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ergebnis, wodurch das Material beschädigt werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst, oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuerbrunst in der Anstalt ausbrechen, oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den dießfälligen Schaden dem Strafhausefonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — 10. Die dermalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werksbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhause selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventor und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigenfalls jeder Abgang und jede Deteriorirung vergütet werden muß. — Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter beschaffen sollte, hat derselbe auf seine Kosten herbeizuschaffen, ingleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benützung überlassenen Geräthschaften aus Eigenthum zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rech-

nen zu dürfen. Der Vorrath von Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Uebereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhause Direction zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiters zur Begegnung jeder dießfälligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters, ohne irgend einen Ersahanspruch, zu verwenden seyn wird. Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Subernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben beizuschaffen. — 12. Für die Quantität und Qualität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Strafhausefond, doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seiner Werkführer nicht fügen, oder aus Nachlässigkeit, oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter an dem Arbeitsmaterial oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzufordende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetz niemals verweigert werden wird. Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrication möglichst angewendet werden, wird in jedem Arbeitszimmer ein Wachmann zu der dießfalls nothwendigen Bewachung aufgestellt, und jeder Uebertreter der verdienten Strafe unterzogen werden; auch wird jeder Sträfling

zur Beseitigung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Austritte aus dem Arbeitszimmer visitirt, und der Wächmann für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine nachlässige Visitation zugehen sollte, von der Strafhauseverwaltung zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — 14. Dem Uebernehmer bleibt es frei gestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufactur-Anstalt des Strafhauses erhalten, der Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. — Daß sowohl der Unternehmer, als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten des dormal in dieser Anstalt angestellten Werkführers eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten; b) daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch dem Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen würde, den persönlichen Zutritt in diese Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen entbunden, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten anzustellen, so, daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — 15. Um die Sträflinge zum Fleiße und zu einer guten und schnellen Arbeit aufzumuntern, bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern eine besondere Belohnung in Geld zu erteilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausdirection zu verabreichen ist, wovon ferner die Hälfte dieser Belohnung auf Verlangen des Sträflings zur besseren Subsistenz noch während der Strafzeit verabreicht, die andere Hälfte aber bis zum Austritte des Sträflings als dessen Eigenthum aufbewahrt werden wird. — 16. Vor dem Beginne der

Licitation hat jeder Pächtslustige und Offerent ein Radium von 200 fl. Conv. Münze zu erlegen, welches jedoch demselben, in so ferne er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitations-Abschlusse gegen Empfangs-Bestätigung von der Licitations-Commission zurückgestellt, von dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution zurückbehalten werden wird. — 17. Zur Caution für die Sicherheit des Vertrages wird der Betrag von Zweitausend Gulden Conv. Münze nebst d. n. Vorräthen, Werkzeugen etc., auf welche sich das Arrat ausdrücklich das Pfandrecht vorbehält, festgesetzt. Die Caution ist im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem Börsencourse, oder mittelst fidejussorischer, von dem k. k. Fiskalamte anerkannter Versicherungs-Urkunde zu erlegen. — 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten, vom Tage der Fertigung des Contractes, anzutreten. — 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des fünften Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite wenigstens ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. — 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgeschlossenen Licitation, und rücksichtlich der von ihm geschenehen Fertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, für den Strafhauseford aber erst vom Tage der Gubernial-Genehmigung; endlich — 21. wird nach erfolgter Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber aufgefertigt werden. Sollte aber der Ersteher die Auffertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landesgubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten, die nöthig gehaltenen Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Kosten und Gefahr des Pächters sogleich zu treffen,

und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Auslauf seiner Dauer einseitig aufzuheben, eine neue Licitation zur Verpachtung der Arbeitskräfte des Straßhauses zu veranlassen, mittelst welcher auf Kosten und Gefahr des Pächters für die Fortsetzung der Arbeiten auf was immer für eine Art vorzusehen zu lassen, und von dem Pächter im ersten oder zweiten Falle nach §. 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches volle Entschädigung zu fordern; wogegen aber auch

dem Pachtunternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 22. Im Falle des während der Contractsdauer etwa erfolgenden Todes des Pächters hat die Verbindlichkeit des Contractes auch auf dessen Erben überzugehen, zu welchem Behufe der Pächter die Inhabitation desselben auf seine bestehenden Realitäten zuzugestehen hat. — Nähere Aufschlüsse über den damaligen Fabrikbetrieb können auf Ansuchen bei der k. k. Straßhausverwaltung eingeholt werden. — Grätz den 11. Juli 1840.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1169. (1)

Nr. 11098.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Beistellung der im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Material-Gegenstände, welche für das Laibacher Diöcesan-Priesterhaus pro 184 $\frac{1}{2}$ benötigt werden,

wird am 10. k. M. August l. J., um 10 Uhr Vormittags, bei diesem Kreisamte, in Folge h. Gubernial-Auftrags vom 17. l. M., 3. 17888, eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu die Lieferungslustigen hiermit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. Juli 1840.

A u s w e i s

über die für das k. b. Diöcesan-Priesterhaus für das eintretende Schuljahr 184 $\frac{1}{2}$ im Licitationswege beizuschaffenden Material-Gegenstände:

Beiläufige Bedarfs-Quantität	Benennung der Material-Gegenstände.
280 Ellen	$\frac{3}{4}$ breites, rostschwarzes, ungenektes Tuch auf Talar.
186 $\frac{2}{3}$ "	$\frac{3}{4}$ breites ungenektes Tuch, feinerer Gattung auf Mäntel, Westen und Beinkleider.
80 "	granatfarbenen Perkan zum Mantelfutter.
280 "	gefärbten Canavas zum Talarfutter.
450 "	1 Elle breite feine Lederleinwand für Hemden.
240 "	1 Elle breite gröbere Lederleinwand für Gatten.
154 Paar	schwarze, gewirkte, feine, baumwollene Strümpfe.
160 "	kalblederne Schuhe mit Bändern und Pfundsohlen.
40 Stück	Halbcastorhüte.
18 "	Colare mit Mäntelchen.
32 "	Mantelschlingen.
18 "	Eingula.
	weiße, gestrickte, zwirnene Strümpfe.
80 Stab	1 Elle breite Hausleinwand für Bettücher.
30 "	$\frac{5}{8}$ Elle breite Hausleinwand für Handtücher.
35 "	$\frac{7}{8}$ Ellen breiten Tischzeug besserer Gattung.
1000 Pfd.	gegossene Unschlitkerzen, 8 Stück pr. Pfund.
100 "	gegossene Unschlitkerzen, 10 Stück pr. Pfund.
74 "	Leinöl.
8 $\frac{1}{2}$ Ries	feines Schreibpapier.
20 $\frac{1}{2}$ "	ordinäres Schreibpapier.
84 Busch.	Federkiele.
168 Stück	Bleistiften.
21 Maß	Tinte.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1167. (1) ad Nr. 18913. Nr. 16351/2300
K u n d m a c h u n g.

Durch die Beförderung des k. k. Kreis-
Ingenieurs und Straßencommissärs Leonhard
Liebener in Jmst, ist dessen Dienststelle mit
dem jährlichen Gehalte von 700 fl. C. M. und
dem Rechte zur Vorrückung in die höheren von
750 fl. C. M., nach dem Dienstalter der Kreis-
Ingenieure, in Erledigung gekommen. — Es
werden daher alle jene, welche sich um diese
Stelle in Bewerbung setzen wollen, aufgefor-
dert, ihre Gesuche, die mit den nöthigen Bewei-
sen über ihre theoretischen und praktischen Kennt-
nisse im Baufache, Dienstleistung, Alter, Sprach-
kenntnisse und Moralsität belegt seyn müssen,
bis 12. k. M. August, dieser Landesstelle, ent-
weder unmittelbar oder im Wege ihrer vorge-
setzten Behörde, zu überreichen. — Vom k. k.
Landes-Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.
Innsbruck am 10. Juli 1840.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1165. (1) ad Nr. 6787/VI.

L i c i t a t i o n

zur Verpachtung des Verzehrungssteuer- und
Gemeinde-Zuschlags-Bezuges von den nach
dem 10. Tariffsaße für die Stadt Grätz bei der
Schlachtung zu versteuernden Viehgattungen.
— Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß der Bezug der Verzehrungssteuer und
des Gemeinde-Zuschlages von den im 10. Ta-
riffsaße der k. k. Steyermärkischen Gubernial-
Currende vom 1. Juli 1829, Z. 11353/1, auf-
geführten Viehgattungen, als: Ochsen, Stiere,
Kühe, dann Kälber über ein Jahr, welche
in dem Verzehrungssteuer-Bezirke der Provinz-
zial-Hauptstadt Grätz geschlachtet werden, und
bei der Schlachtung zu versteuern sind, auf ein
Jahr, d. i. vom 1. November 1840 bis letzten
October 1841, oder auch auf drei Jahre, näm-
lich: vom 1. November 1840 bis letzten Octo-
ber 1843, im Wege der öffentlichen mündlichen
Versteigerung und durch die Annahme von
schriftlichen Offerten in Pacht gegeben werden.
— In dem Vertrage auf ein Jahr wird die
Bedingung der Erneuerung, und in dem Ver-
trage auf drei Jahre die Bedingung aufgenom-
men werden, daß sich gegenseitig das Recht vor-
behalten werde, im Falle einer eintretenden
Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen, den
Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung auf-
zuheben. — Die Versteigerung wird am 9.
September 1840, Vormittags um 10 Uhr,

bei der Gräzer Cameral-Bezirks-Verwaltung,
bei welcher auch die schriftlichen Offerte einzu-
reichen sind, abgehalten werden. — Die schrift-
lichen Angebote sind mit der Aufschrift: „Anbot
für den Bezug der allgemeinen Verzehrungs-
steuer und des Gemeinde-Zuschlages von den
nach dem 10. Tariffsaße für die Stadt Grätz
bei der Schlachtung zu versteuernden Vieh-
gattungen,“ zu bezeichnen, und müssen den
bestimmten Preisbetrag, und zwar in Ziffern und
Buchstaben ausgedrückt, sowie die Angabe enthal-
ten, ob der Anbot für ein Jahr mit stillschwei-
gender Erneuerung, oder für drei Jahre zu
gelten hat. Die Offerte können bis zum Tage
der mündlichen Versteigerung der Gräzer Ca-
meral-Bezirks-Verwaltung, oder auch während
der mündlichen Versteigerung dem dieselbe lei-
tenden Commissär verschlossen übergeben wer-
den. — Diese Angebote dürfen keine Clausel,
welche mit den übrigen Licitationsbedingungen
nicht im Einklange wären, enthalten, sondern
müssen vielmehr mit der Versicherung versehen
seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung
und in den Bedingungen enthaltenen Bestim-
mungen genau befolgen wolle. — Dieselben
werden sodann nach geendigter mündlicher Ver-
steigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten
erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu
wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von
dem Licitations-Commissär eröffnet und kund-
gemacht werden, worauf dann die Pachtung,
ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, dem
jenigen zugeschlagen wird, welcher das gün-
stigste mündliche oder schriftliche Angebot gemacht
hat, insofern dieses Angebot annehmbar und zum
Abschlusse des Pachtcontractes geeignet erscheint.
— Bei einem gleichen mündlichen oder schrift-
lichen Angebote wird dem mündlichen, bei zwei
oder mehreren gleichen schriftlichen aber dem
jenigen der Vorzug gegeben, für welchen eine
von dem vorsitzenden Licitations-Commissär so-
gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet,
wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung
gegen denselben kein Bedenken obwaltet. —
Der Ausrufspreis wird mit 52,000 fl., d. i.
buchstäblich zwei und fünfzig Tausend Gulden
in Conv. Münze, an landesfürstlicher Verzeh-
rungssteuer sammt dem zu 33 1/3 % angenom-
menen Gemeinde-Zuschlage festgesetzt. — Ge-
genwärtig ist nämlich der Gemeinde-Zuschlag
mit 33 1/3 % zu der allgemeinen Verzehrungs-
steuer festgestellt. Im Falle der Gemeinde-
Zuschlag bei der Bemessung für das Verwal-
tungsjahr 1841, 1842 oder 1843 eine Aen-
derung des Ziffers erfahren sollte, wird dieses
dem Pächter seiner Zeit eröffnet, und die ein-

zuhebende Summe an Gemeinde-Zuschlag bestimmt werden. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landes-Verfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. — Namentlich ist derjenige ausgeschlossen, welcher wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt gewesen, oder welcher in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen ist, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Eben so ist auch derjenige, welcher zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurde, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschlossen. — Die Concurrenten haben zur Erwerbung der Anbotsfähigkeit vor dem Beginnen der Versteigerung einen dem zehnten Theile des bezüglichen Ausrufspreises gleichkommenden Betrag, entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen, bei den letztern nach den zur Zeit des Erlases bekannten börsenmäßigen letzten Courswerthe, oder wenn es Staatsschuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1834 u. 1839 sind, im Nennwerthe derselben, oder in einer andern, vom k. k. Fiscalamte bereits geprüften und als annehmbar bestätigten hypothekarischen Verschreibung, als Angeld zu leisten. — Bei den schriftlichen Anboten ist das Angeld entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in demselben über den bei einer k. k. Gefälls-Casse geschehenen Erlag auszuweisen. — Die weiteren Contracts-Bedingungen enthalten die Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften, nach welchen der Pächter bei der Einhebung der Verzehrungssteuer vorzugehen hat. Ferner die Verbindlichkeit, daß der Pächter vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Pachtanbotes, den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbills als Caution im Baren, mittelst öffentlichen Obligationen nach dem letzten börsenmäßigen Courswerthe, oder wenn es Staatsschuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1834 und 1839 sind, im Nennwerthe derselben, oder mittelst Pragmatical-Hypothek zu leisten habe, und daß der Pachtbills auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen Monatsraten am letzten eines jeden Monats an die hiezu bezeichnete Cassa abgeführt werde, so wie endlich die bei dergleichen Verträgen im Allgemeinen gewöhn-

lichen Vorichten, von welchen, so wie überhaupt von sämtlichen Contracts-Bedingungen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Grätz Einsicht genommen werden kann. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Grätz den 27. Juli 1840.

Z. 1170. (1) Nr. 72.

Minuendo-Verhandlung.

Zur Ueberlassung der Conservationsarbeiten im Sitticherhofe pro 1840, welche an Maurerarbeit auf 19 fl. 15 kr., Maurermateriale auf 79 fl. 49 kr., Schlosserarbeit auf 3 fl., Klampferarbeit auf 46 fl. 20 kr., und Hafnerarbeit auf 12 fl. veranschlagt sind; dann zur gleichzeitigen Ueberlassung jener Conservationsarbeiten, welche in dem Communalen Hofe, dem Sitticherhofe und dem Hause Nr. 152, im veranschlagten Betrage an Maurerarbeit pr. 26 fl. 15 kr., an Maurermateriale pr. 64 fl. 30 kr., an Steinmearbeit pr. 26 fl. 22 kr., an Tischlerarbeit pr. 7 fl. 30 kr., an Schlosserarbeit pr. 8 fl. 15 kr., und an Anstreicherarbeit pr. 3 fl. auszuführen sind, wird am 12. August 1840, Vormittags um 9 Uhr bei dem Verwaltungsamte der k. k. Fongsgüter zu Laibach, im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebung Laibach eine Minuendo-Licitation abgehalten werden; wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Besatze einladet, daß sie die Bauseisen und Licitationsbedingungen bei der Licitation und in den gewöhnlichen Amtsstunden auch vorläufig hiermit ansehen können. — Verwaltungsamte der k. k. Fongsgüter zu Laibach am 29. Juli 1840.

Fernmischts Verlautbarungen.

Z. 1168. (1) Nr. 998.

**Convocation
nach dem Franz Prälesnig in
Adelsberg**

Zur Erhebung des Schuldenstandes des am 22. Juni 1840 ohne Testament zu Adelsberg verstorbenen hiesigen Realitätenbesizers, Franz Prälesnig (Messarjov Franzel), wird die Liquidationstagsatzung am 3. September 1840, früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet.

Jene, welche an diesen Verlaß einen Anspruch zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solchen bei dieser Tagsatzung anzumelden und zu erweisen, widrigens die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches einzutreten hätten.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg, am 7. Juli 1840.